

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die Masterprüfung in den konsekutiven Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen (M. Eng.) und Wirtschaftsingenieurwesen Teilzeit (M. Eng.) an der Technischen Hochschule Bingen.

Prüfungsordnung

für die konsekutiven Masterstudiengänge

Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen Teilzeit

Ordnung für die Masterprüfung in den konsekutiven Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.) und Wirtschaftsingenieurwesen Teilzeit (M.Eng.) an der Technischen Hochschule Bingen vom 06.05.2025.

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. 2020; S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Technischen Hochschule Bingen am 28.04.2025 die folgende Prüfungsordnung für die Masterprüfung in den konsekutiven Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.) und Wirtschaftsingenieurwesen Teilzeit (M.Eng.) an der Technischen Hochschule Bingen beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Technischen Hochschule Bingen mit Schreiben vom 30.04.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

§ 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung	3
§ 2 Akademischer Grad	3
§ 3 Weitere Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau	3
§ 5 Gewichte für Modulnote und Gesamtnote	3
§ 6 Mündliche elektronische Fernprüfungen	3
§ 7 E-Klausuren	3
§ 8 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren	4
§ 9 Abschlussarbeit	4
§ 10 Zeugnis	5
§ 11 Inkrafttreten	5
§ 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung	5
§ 13 Übergangsvorschriften	5
Anhang: Module des Studiengangs	6

§ 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung ergänzt und konkretisiert die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Bingen (APO) in der Fassung vom 09.11.2022, zuletzt geändert am 24.03.2025, für den in dieser Ordnung angegebenen Studiengang.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt „M.Eng.“) verliehen.

§ 3 Weitere Zugangsvoraussetzungen

Bewerbende müssen einen Bachelor- oder Diplomabschluss in Wirtschaftsingenieurwesen oder einem entsprechenden Fachgebiet oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss haben. Insbesondere sind nachfolgende Grundlagen aus einem Bachelorstudiengang nachzuweisen:

- Mathematik/Naturwissenschaften: mindestens 30 LP
- Ingenieurwissenschaften: mindestens 50 LP, darunter die Module Technische Mechanik, Fertigungstechnik und Grundlagen der Elektrotechnik oder vergleichbare
- Wirtschaftswissenschaften: mindestens 24 LP, darunter die Module Rechnungswesen, Logistik und Marketing oder vergleichbare.

Bis zu 12 fehlende LP aus dem obigen Katalog können bis zum Beginn der Masterarbeit nachgeholt werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau

1 Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Master Wirtschaftsingenieurwesen 3 Semester mit 90 Leistungspunkten (LP). Sie beträgt für den Studiengang Master Wirtschaftsingenieurwesen Teilzeit 5 Semester mit 90 Leistungspunkten (LP).

2 Der Anhang 1 enthält die (Wahl-)Pflicht- und fachübergreifenden Wahlmodule einschließlich eventueller Teilnahmevoraussetzungen und der zu erbringenden Studienleistungen mit der Unterscheidung, ob sie vor der letzten Modulprüfung zu erbringen sind (SLV) oder auch nach dieser erbracht werden können (SL).

§ 5 Gewichte für Modulnote und Gesamtnote

Falls die Modulprüfung sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, enthalten die Anhänge gemäß § 4 Abs. 2 deren Gewichte für die Bildung der Modulnote. Sie enthalten ferner die Gewichte jeder Modulnote für die Gesamtnote.

§ 6 Mündliche elektronische Fernprüfungen

Mündliche Prüfungen gemäß § 13 Abs. 8 APO und nach den Bestimmungen der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19.03.2021 (GVBl. 2021, 198) sind zulässig.

§ 7 E-Klausuren

Multimedial gestützte Prüfungsleistungen gemäß §14 Abs. 4 APO sind zulässig.

§ 8 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren

- 1 Enthält eine Klausur eine oder mehrere Aufgaben mit einer Auswahl von Antworten, gelten die besonderen Regeln dieses Paragraphen für die gesamte Klausur.
- 2 Die Studierenden sind spätestens zu Beginn des Semesters durch die Lehrperson zu unterrichten, wenn eine Prüfung nach dem Mehrfachauswahl-Verfahren abzulegen ist.
- 3 Die Prüfungsaufgaben sind durch zwei Prüfende zu erstellen. Diese legen fest, welche der angebotenen Antworten zutreffend oder nichtzutreffend sind, wobei mindestens eine der Antworten zutreffend sein muss. Alle Prüfungsteilnehmenden erhalten dieselben Aufgaben. Der Prüfling kreuzt die zutreffenden Antworten an.
- 4 Die Bewertung der Klausuren erfolgt durch Prüfungsberechtigte.
- 5 Jeder Aufgabe wird eine maximal zu erreichende Punktzahl zugeordnet, die auf der Klausur zu vermerken ist. Die Berechnungsmethode der vom Prüfling erreichten Punktzahl einer Aufgabe, insbesondere die Bewertung nichtzutreffend beantworteter Fragen, wird den Studierenden spätestens mit Beginn der Anmeldefrist bekannt gegeben und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Eine Aufgabe wird mit null Punkten bewertet, wenn keine Antwort angekreuzt ist.
- 6 Die Klausur ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht hat, oder wenn er um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Punktzahl aller Prüflinge unterschreitet.
- 7 Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note

- 1,0, wenn er mindestens 75 %,
- 1,3, wenn er mindestens 66,25 % aber weniger als 75 %,
- 1,7, wenn er mindestens 57,5 % aber weniger als 66,25 %,
- 2,0, wenn er mindestens 50 % aber weniger als 57,5 %,
- 2,3, wenn er mindestens 41,25 % aber weniger als 50 %,
- 2,7, wenn er mindestens 32,5% aber weniger als 41,25 %,
- 3,0, wenn er mindestens 25 % aber weniger als 32,5 %,
- 3,3, wenn er mindestens 16.25 % aber weniger als 25 %,
- 3,7, wenn er mindestens 7,5 % aber weniger als 16.25 %,
- 4,0, wenn er weniger als 7,5 % der darüber hinaus möglichen Punkte erreicht

hat.

- 8 Die Prüfungsnote des Prüflings wird im Prüfungsverwaltungssystem der TH Bingen mitgeteilt. Folgende Angaben werden durch Aushang, Rundschreiben oder bei Einsichtnahme bekannt gegeben:

- 8.1 Bestehensgrenze,
- 8.2 durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge,
- 8.3 Bewertung jeder Aufgabe.

- 9 Der Prüfungsausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Prüflings, ob
 - 9.1 Aufgaben sich als missverständlich herausstellen,
 - 9.2 keine der angebotenen Lösungen zutreffen oder
 - 9.3 sich die als richtig vorgegebene Lösung als falsch herausstellt.

Trifft einer dieser Fälle zu, so werden die betroffenen Aufgaben bei der Bewertung der Klausur nicht berücksichtigt.

§ 9 Abschlussarbeit

Gemäß § 29 der Allgemeinen Prüfungsordnung der TH Bingen (APO) wird APO § 17 (3) wie folgt erweitert:

- (1) Der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit beträgt 30 Leistungspunkte. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit der Ausgabe. Er beträgt beim Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen 6 Monate. Beim Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Teilzeit kann der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit auf Antrag auf maximal 12 Monate erhöht werden. Der Antrag ist vor Beginn der Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einer Verlängerung des Bearbeitungszeitraums um maximal 12 Wochen zustimmen, sofern der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit, gemessen in Leistungspunkten, dadurch nicht überschritten wird.

§ 10 Zeugnis

Das Zeugnis enthält die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsingenieur“ bzw. „Wirtschaftsingenieurin“.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2025/2026 am 01.09.2025 in Kraft.

§ 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 25.02.2019 (TH Publica 11 / 2019) außer Kraft. Für Studierende nach dieser Prüfungsordnung gelten die Übergangsbestimmungen des § 13.

§ 13 Übergangsvorschriften

- 1 Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der für sie geltenden, in § 12 bezeichneten Prüfungsordnung.
- 2 Diese Übergangsregelung gilt für den in § 30 Abs. 2 APO festgelegten Zeitraum.
- 3 Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung in diesem Studiengang befinden, können auf Antrag unwiderruflich in diese neue Prüfungsordnung wechseln. § 30 Abs. 2 APO gilt entsprechend.

Bingen, den 06.05.2025

(im Original gezeichnet)

Der Dekan des Fachbereiches 2 - Technik, Informatik und Wirtschaft der
Technischen Hochschule Bingen

Anhang: Module des Studiengangs

Kenn-Nummer	Abkürzung		SWS	Leistungs- punkte	SL(V)	PL	Gewicht
(Wahl-) Pflichtbereich Engineering (zu belegen sind 24 bis 30 Leistungspunkte)							
M-WI-PROM	PROM	Produktionsmanagement	4	6		PL	6
M-WI-PDLM	PDLM	PDM + PLM	4	6		PL	6
M-WI-MEBT	MEBT	Mechanische Bewegungstechnik	4	6		PL	6
M-WI-SIMS	SIMS	Simulation von Fahrzeugsystemen	4	6		PL	6
M-WI-FARE	FARE	Fahrzeugdynamik und Regelstrategien	4	6		PL	6
M-WI-MESY	MESY	Mechatronische Systeme	4	6		PL	6
M-WI-ELMO	ELMO	Elektromobilität	4	6		PL	6
M-WI-ANST	ANST	Antriebs- und Schwingungstechnik	4	6		PL	6
M-WI-HÖWE	HÖWE	Höhere Werkstofftechnik	4	6		PL	6
		weitere*					
Kenn-Nummern	Abkürzung		SWS	Leistungs- punkte	SL(V)	PL	Gewicht
Management (Wahl-) Pflichtbereich (zu belegen sind 24 bis 30 Leistungspunkte)							
M-WI-PRAL	PRAL	Praxisbezogene Logistik		6			6
M-WI-SCHM	SCHM	Supply Chain Management	2			PL	(3)**
M-WI-LSIM	LSIM	Logistiksimulation	2			PL	(3)**
M-WI-CRMV	CRMS	CRM und Sales		6		PL	6
M-WI-CURM	CURM	CRM	2				(3)**
M-WI-INSA	INSA	International Sales	2				(3)**
M-WI-INBU	INBU	International Business Management	4	6	SLV	PL	6
M-WI-EGRÜ	EGRÜ	Existenzgründung	4	6	SLV	PL	6
M-WI-HUMA	HUMA	Human Resources		6			6
M-WI-ARRE	ARRE	Arbeitsrecht	2			PL	(3)**
M-WI-PERS	PERS	Personalmanagement	2			PL	(3)**
M-WI-OPER	OPER	Operations Research	4	6		PL	6
M-WI-VECO	VECO	Vertiefendes Controlling mit Fallstudien	4	6	SLV	PL	6
M-WI-REÖK	REÖK	Ressourcenökonomie	4	6		PL	6
M-WI-DIMA	DIMA	Digitalisierung und Change Management	4	6		PL	6
		weitere*					
Kenn-Nummern	Abkürzung		SWS	Leistungs- punkte	SL(V)	PL	Gewicht
Fachübergreifende Wahlmodule (mindestens 6 LP)							
M-WI-SYSE	SYSE	Systems Engineering	2	3		PL	3
M-WI-INNO	INNO	Innovationsmanagement				PL	3
M-WI-DAAC	DAAC	Data & Analytics in Wirtschaftsprüfung und -beratung	2	3			3
M-WI-VESI	VESI	Verkehrssimulation	2	3			3
M-WI-SOFT	SOFT	Software Engineering	2	3		PL	3
M-WI-KINT	KINT	Künstliche Intelligenz (M-IN)	4	6		PL	6
M-WI-PERE	PERE	Persönlichkeitsentwicklung	2	3			3
M-WI-FAPL	FAPL	Fabrikplanung	2	3		PL	3
		weitere*					
(WS)							
1./2. Sem.							
Kenn-Nummern	Abkürzung		SWS	Leistungs- punkte	SL(V)	PL	Gewicht
Praxismodul							
M-WI-MAKO	MAKO	Masterarbeit mit Kolloquium		30	SL	PL	30

* weitere (Wahl-) Module können durch den Fachbereichsrat genehmigt werden

* weitere (Wahl-) Module können durch den Fachbereichsrat genehmigt werden

** Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen entspricht die Gewichtung zur Berechnung der Modulnote den Leistungspunkten der Teilprüfungen.

PL = (benotete) Prüfungsleistung, SL = (unbenotete) Studienleistung, SLV = (unbenotete) Studienleistung, die vor der Teilnahme an der PL zu erbringen ist